

Anforderung einer Urkunde aus dem Lebenspartnerschaftsregister	
§ 62 PStG	
<p>Urkunden aus Lebenspartnerschaftsregistern erhalten die Lebenspartner, ihre Vorfahren (Eltern, Großeltern, Urgroßeltern) und ihre Abkömmlinge (Kinder, Enkel, Urenkel). Bei anderen Personen, z.B. Geschwistern der Lebenspartner, muss das Standesamt prüfen, ob es aufgrund des angegebenen Verwendungszwecks eine Urkunde ausstellen darf. Die anfordernde Person muss über 16 Jahre alt sein.</p> <p>Für die Ausstellung der Urkunde erhebt das zuständige Standesamt eine Gebühr, deren voraussichtliche Höhe unten angegeben ist. Enthält diese Urkundenanforderung falsche oder unvollständige Angaben, die zu einem erhöhten Suchaufwand führen, kann das Standesamt zusätzlich eine aufwandsabhängige Suchgebühr erheben. Rechnungsstellung und Gebühreneinzug erfolgen durch das Standesamt.</p>	
Urkunde	Anzahl, Art
	berechtigt als
	Verwendungszweck
	voraussichtliche Gebühr
Lebenspartner	1. I.Partner Familiename, Geburtsname
	Vornamen, Geschlecht
	2. I.Partner Familiename, Geburtsname
	Vornamen, Geschlecht
	Tag und Ort der Begründung der Lebenspartnerschaft
	Registrierungsdaten
Empfänger	Zustellung
	Name und Anschrift
Unterschrift	